

Markt Langquaid

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans „Huberbräukeller“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.04.2021 den Bebauungsplan „Huberbräukeller“ für die Flurstücke 194/6, 194/5 und 194, Gemarkung Langquaid als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem schalltechnischen Gutachten sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderwärtigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in den Amtsräumen des Markt Langquaid, Bauamt, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag

an der Ortstafel des Marktes Langquaid

am 08.10.2021

Abgenommen am: _____



Langquaid, den 08.10.2021

MARKT LANGQUAID

Herbert Blascheck,

Erster Bürgermeister

Der Markt Langquaid im Landkreis Kelheim erlässt aufgrund

- der § 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- der Art. 81 der Bayrischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Huberbräukeller“ in Langquaid als Satzung.

Der Bebauungsplan wurde am 20.04.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB durch den Marktgemeinderat als Satzung beschlossen.

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Huberbräukeller“

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Huberbräukeller“ vom 20.04.2021, gefertigt vom Büro BBI INGENIEURE GMBH, wird hiermit rechtskräftig. Der Bebauungsplan „Huberbräukeller“, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bauvorschriften, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langquaid, 08.10.2021



Herbert Blascheck,
Erster Bürgermeister

